BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 36/2001

vom 30. März 2001

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 189/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999 [1] geändert.

(2) Die Entscheidung 1999/312/EG des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/383/EWG über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 6.2 des Abkommens wird unter Nummer 17 (Entscheidung 93/383/EWG des Rates) folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **399 D 0312:** Entscheidung 1999/312/EG des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 37)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 1999/312/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 31. März 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

---

(1) ABl. L 74 vom 15.3.2001, S. 24.
(2) ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 37.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. März 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND